## **Beschluss**

Baden-Württemberg Bayern Berlin Brandenburg Bremen Hamburg Hessen Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen

## TOP II. 13 Konsequente Umsetzung des § 58a StPO – ein Beitrag zur Stärkung des Opferschutzes

Berichterstattung: Schleswig-Holstein, Thüringen, Saarland

- Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Bedeutung der richterlichen Videovernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen im Ermittlungsverfahren befasst. Sie betonen, dass diese Form der Vernehmung ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Interessen von besonders schutzbedürftigen Verletzten, insbesondere Kindern und Jugendlichen, aber auch zur Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung darstellt.
- 2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass in Teilen der Praxis bereits Vorgaben und Handlungsempfehlungen existieren, die den konsequenten Einsatz einer richterlichen Videovernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen in Ermittlungsverfahren wesentlich erleichtern. Zugleich sind sie der Auffassung, dass die Anwendung der Vorschrift des § 58a StPO im Sinne des Opferschutzes noch verbessert werden kann. Dabei können gemeinsam erarbeitete Vorgaben die praktische Umsetzung des § 58a StPO erleichtern und hierdurch eine vermehrte und qualitativ gleichmäßige Durchführung richterlicher Videovernehmungen begünstigen.



3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten deshalb den Strafrechtsausschuss, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Praktikerinnen und Praktikern mit der Erarbeitung eines Leitfadens für die richterliche Videovernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen gemäß § 58a StPO zu beauftragen. Dieser Leitfaden sollte neben Hinweisen und Handlungsempfehlungen zu den Voraussetzungen und dem Ablauf der richterlichen Videovernehmung auch Empfehlungen zu den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen und den Anforderungen an die Spezialisierung und Fortbildung des richterlichen Personals sowie Mustervorlagen für Anträge und Beschlüsse enthalten.

Baden-Württemberg Bayern Berlin Brandenburg Bremen Hamburg Hessen Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen